

**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde
vom Montag, 12. Juni 2023,
20.30 Uhr bis 21.45 Uhr
im Gemeindesaal Bachs**

Vorsitz:	Etienne Linggi, Gemeindepräsident
Protokoll:	Adrian Wild, Gemeindeschreiber
Stimmzählende:	1. Samuel Nötzli, Mulflen 6, 8164 Bachs 2. David Hauser, Tiergarten 5, 8164 Bachs
Stimmberechtigte:	462
Anwesend:	34 Stimmberechtigte (7%)

Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung Jahresrechnung 20222. Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 125'445 im Rahmen einer Budgetergänzung für das Jahr 2023. Betrifft die Gemeindestrassen – Funktion 615X, Einzelkonto 6150.3141.40 (Belagsarbeiten, Entwässerung)3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
--------------------	---

Gemeindepräsident Etienne Linggi begrüsst die Stimmberechtigten. Gäste sind keine anwesend. Auch die Presse ist an der heutigen Gemeindeversammlung nicht vertreten.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste rechtzeitig publiziert und der beleuchtende Bericht fristgerecht verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Gemeindeversammlung Bachs vom Montag, 12. Juni 2023

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Bachs wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister befindet sich bei den Akten des Gemeindeschreibers. Gemeindepräsident Etienne Linggi fragt die Versammlung an, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Einzig Gemeindeschreiber Adrian Wild und Schulverwaltungsleiterin Tina Hafen sind nicht stimmberechtigt.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und gewählt:

1. Samuel Nötzli, Mulflen 6, 8164 Bachs
2. David Hauser, Tiergarten 5, 8164 Bachs

Der Stimmzähler melden:

Stimmzählende	Stimmberechtigte
Samuel Nötzli	12
David Hauser	22
Total Anwesende	36
Total Stimmberechtigte	34
Stimmbeteiligung	7%
Nicht-Stimmberechtigte	2

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

10 F3.7 Rechnungsführung
F3.7.6 Rechnungen

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bachs

Einleitung

Gemeindepräsident Etienne Linggi verweist auf den Abschied des Gemeinderates im beleuchtenden Bericht und gibt mittels einer PowerPoint-Präsentation Auskunft über Abweichungen bei den Sachgruppen und Funktionen und erläutert die Zusammenhänge.

Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF	3'074'566.01
Total Ertrag	CHF	3'279'994.91
<hr/>		
Ertragsüberschuss	CHF	205'428.90

Investitionsrechnung VV

Total Ausgaben	CHF	878'169.45
Total Einnahmen	CHF	378'577.30
<hr/>		
Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss – / Einnahmeüberschuss +)	CHF	-499'592.15

Investitionsrechnung FV

Total Ausgaben	CHF	1'001'716.50
Total Einnahmen	CHF	0.00
<hr/>		
Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss – / Einnahmeüberschuss +)	CHF	-1'001'716.50

Eigenkapital

Anfangs Rechnungsjahr	CHF	1'710'535.59
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	CHF	205'428.90
<hr/>		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	CHF	1'915'964.49

Bilanz

Aktiven / Passiven	CHF	8'367'078.72
--------------------	-----	--------------

Diskussion

Gemeindepräsident Etienne Linggi gibt der Versammlung das Wort. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt. Es werden keine Anträge gestellt.

Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) lauten auf Genehmigung. Die RPK hat keine weiteren Bemerkungen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde, einschliesslich der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Abfallentsorgung einstimmig und beschliesst

1. Die Erfolgsrechnung schliesst bei Fr. 3'074'566.01 Aufwand und Fr. 3'279'994.91 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 205'428.90 ab.
2. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 878'169.45 und Einnahmen von Fr. 378'577.30 Nettoinvestitionen von Fr. 499'592.15. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt bei Ausgaben von Fr. 1'001'716.50 und Einnahmen von Fr. 0.00 einen Ausgabenüberschuss von Fr. 1'001'716.50.
3. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 8'367'0478.72 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 205'428.90 erhöht sich der Bilanzüberschuss von Fr. 1'710'535.59 auf Fr. 1'915'964.49.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 RPK Bachs, Stephan Hischer, Dorfstrasse 9, 8164 Bachs
 - 4.2 Finanzvorstand GP Etienne Linggi
 - 4.3 Finanzverwaltung Bachs
 - 4.4 Akten

- 11 S3 STRASSEN
S3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Abnahme eines Nachtragskredits von Fr. 125'445 im Rahmen einer Budgetergänzung für das Jahr 2023. Betrifft die Gemeindestrassen – Funktion 615X, Einzelkonto 6150.3141.40 (Belagsarbeiten, Entwässerung)

Ausgangslage

Der Kanton Zürich bezahlt im Jahr 2023 aufgrund des neuen Strassengesetzes erstmals Beiträge aus dem Strassenfonds an den Unterhalt der Gemeindestrassen¹. Der Beitrag wird dabei anhand der beitragsberechtigten Länge des kommunalen Strassennetzes berechnet. Im Jahr 2023 erhält die Gemeinde Bachs einen Beitrag/Subvention (~ war budgetiert) von Fr. 267'093.96. Basierend auf den angerechneten² 26 Kilometern Strassennetz hätte Bachs das Potenzial³, Aufwendungen bis ca. ~ Fr. 355'000 anzurechnen. Aufgrund der tatsächlichen Ausgaben für den Strassenunterhalt im Jahr 2021⁴ verzichtete die Gemeinde Bachs dadurch sozusagen auf einen Beitrag/Subvention von Fr. 87'906.04 im Auszahlungsjahr 2023. Denn gemäss § 11 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2) darf der Auszahlungsbetrag nicht höher als die effektiven Aufwendungen sein. Etwas spitzfindig lässt sich festhalten, dass Bachs aufgrund des kostenbewussten Strassenunterhalts (steuerpolitische Gründe) die anderen ZH-Gemeinden aufgrund des nicht aufgebrauchten Beitrags von Fr. 87'906.04 (Basisjahr 2021, Auszahlung im 2023) aktuell quersubventioniert. Andererseits muss auch gesagt werden, dass gerade grossflächige Gemeinden mit einer geringen Einwohnerzahl wie Bachs am meisten durch die Beiträge des neuen Strassengesetzes profitieren. Es stellt sich die Frage, ob solche Kürzungen durch eine angepasste Ausgabenpolitik vermieden werden sollen.

Erwägung

Die Aufwendungen für den Strassenunterhalt im Jahr 2023⁵ haben wiederum Einfluss auf die Beiträge (Subventionen) des Kantons Zürich für das Jahr 2025 (dient als Basisjahr/Berechnungsgrundlage). Damit der Beitrag (Subvention) im Auszahlungsjahr 2025 nicht erneut stark gekürzt wird, soll dementsprechend der Strassenunterhalt bereits im Jahr 2023 (wo sinnvoll) erhöht werden. Dadurch kann mehr Qualität in das eigene Bachser-Strassennetz gebracht werden, was schlussendlich im Falle der Gemeinde Bachs gemäss Prognose grundsätzlich vollständig (100% Kostendeckungsgrad) durch die Strassenfondsbeiträge gedeckt wäre, sofern die Aufwände die Beiträge nicht übersteigen. Werden die Aufwendungen für den Strassenunterhalt im Jahr 2023 nicht signifikant erhöht, so wird voraussichtlich erneut das Potenzial für die Beiträge (Subventionen) im Jahr 2025 nicht ausgeschöpft und fällt in der Konsequenz den anderen ZH-Gemeinden zu. Der Gemeinderat rechnet für das Basisjahr 2023 (relevant für das Auszahlungsjahr 2025) mit einem „theoretischen“ Beitrag (Subvention) in der Höhe von ~Fr. 355'045, sofern dieses Potenzial abgeschöpft werden würde. Dieser Beitrag (Subvention) ist jedoch abhängig durch den Budgetentscheid des Kantonsrates Ende 2023 und stellt somit nur eine Prognose dar.

¹ vgl. § 29 Strassengesetz, LS 722.1; sowie die diesbezüglichen Verordnung VBUG, LS 722.11

² vgl. <https://www.amtsblatt.zh.ch/#!/search/publications/detail/35e53eeb-5a77-41e0-860a-acdb77866c93>

³ gemäss VBUG § 5 I

⁴ vgl. Obergrenze, gemäss VBUG § 5 II

⁵ *Der Strassenunterhaltsaufwand des Jahres 2022 (Auszahlung des Beitrages im Jahr 2024) kann nicht mehr beeinflusst werden. Davon ausgehend, dass das mögliche Potential (Stand 17.5.2023) des Beitrages für Bachs wiederum bei ca. Fr. ~355'000 liegt und der anrechenbare Strassenunterhalt bei 218'251 zu liegen scheint, wurde das Potenzial um signifikante Fr. 136'749 unterschritten.*

Damit es vollständig abgeschöpft werden kann, sollten die anrechenbaren Aufwände somit voraussichtlich ~Fr. 355'045 betragen.

**Berechnung des Nachtragskredites
(Budgetergänzung, Einzelkonto 6150.3141.40, Belagsarbeiten, Entwässerung)**

Vorspann

a)

Aus dem Budget 2023 der Gemeinde Bachs werden voraussichtlich⁶ folgende Aufwände gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG) angerechnet, sofern diese auch tatsächlich im Jahr 2023 ausgegeben werden:

- Konto 615X (Gemeindestrassen): Fr. 225'100.00
- Konto 812X (Landwirtschaft. Strukturverbesserung/Feldstrassen): Fr. 47'500.00⁷

Dies ergibt somit anrechenbare Ausgaben von Fr. 272'600.00. Möchte man den prognostizierten Beitrag (Subvention) in der Höhe von ~Fr. 355'045 abschöpfen, wäre dafür Vermutungsweise ein Nachtragskredit von Fr. 82'445 für das Jahr 2023 notwendig. Dies ist jedoch nur die eine Seite der Medaille und entspricht nicht dem Total des zu beantragenden Nachtragskredites, wie die weiteren Erläuterungen unter Buchstabe b dies detailliert beschreiben.

b)

Beim Konto 812X (Landwirtschaft. Strukturverbesserung/Feldstrassen) werden durch das Amt für Mobilität allfällige sonst schon erhaltene Staatsbeiträge (PWI-Projekte) von den anrechenbaren Aufwänden abgezogen, nicht jedoch im Konto 615X (Gemeindestrassen). Damit kein Potenzial an anrechenbaren Aufwänden (respektive in Abzug gebrachte Erträge) verloren geht, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll (Praxisänderung), neu auch den Unterhalt der Feldstrassen aus Konto 8120.3141.00 im Unterhalt der Gemeindestrassen Konto 6150.3141.40 zu verbuchen. Dies rückwirkend per 1.1.2023. Dies entspricht bereits heute der Praxis von etlichen ZH-Gemeinden. In der Gemeinde Bachs sind ausserhalb des Waldes die öffentlichen Flurwege/Feldstrassen immer befahrbar (keine allg. Fahrverbote) und dienen somit auch als „Gemeindestrasse“, weshalb man sich hier weiterhin im Regelwerk/Vorschriften von HRM2 befindet.

Im Budget 2023 sind Fr. 43'000 für die Feldstrassen (Konto 8120.3141.00) vorgesehen. Da der budgetierte Betrag zu den Gemeindestrassen (Konto 6150.3141.40) verschoben werden sollen, ist somit ein zusätzlicher Kredit von Fr. 43'000 im Konto 6150.3141.40 notwendig. Dafür entfällt der Aufwand im Konto 8120.3141.00, es verhält sich somit in der Erfolgsrechnung 2023 kostenneutral.

Würde keine Umbuchung gemacht, entgehen Fr. 6'600 an anrechenbarem Aufwand⁸ (aufgrund von PWI-Erträgen), dadurch müsste man Fr. 49'600 anstatt Fr. 43'000 beantragen

⁶ Aufgrund der bisherigen Berechnungsweise des Amts für Mobilität (Praxis im Jahr 2023)

⁷ Fr. 54'100 – Fr. 6'600 = Fr. 47'500.00

⁸ So auch bereits geschehen im Jahr 2021 (Auszahlung 2023), wodurch sich der anrechenbare Beitrag um ganze Fr. 31'723.65 reduziert hat.

Beantragter Nachtragskredit

Gemäss den Erläuterungen unter Buchstabe a und b berechnet sich der Nachtragskredit folglich wie folgt:

Fr. 82'445	Effektive „Budgeterhöhung“ (siehe a)
+ Fr. 43'000	Umbuchung (siehe b)
= Fr. 125'445	Totalsumme Nachtragskredit

Der beantragte Nachtragskredit im Rahmen einer Budgetergänzung beträgt somit **Fr. 125'445** und wird für das Konto 6150.3140.40 (Belagsarbeiten, Entwässerung) beantragt, um mehr Qualität in die Strassen zu bringen. Es werden damit im Jahr 2023 mehrheitlich kleinere Belags- und Feldstrassen saniert, die erst im Jahr 2024 vollzogen worden wären.

Finanzkompetenzen:

Der Gemeinderat kann gemäss der Gemeindeordnung Bachs (Art. 26) maximal einen Nachtragskredit von Fr. 50'000 für neue Ausgaben bewilligen. Für absolut gebundene Ausgaben wäre dies grundsätzlich unbeschränkt (da ja bereits in der Vergangenheit einst bewilligt). In vorliegenden Falle handelt es sich bei Ausgaben für den Strassenunterhalt um keine absolut gebundenen Ausgaben und auch um keinen Verpflichtungskredit (da keine neuen Ausgaben). Es besteht im vorliegenden Falle ein erheblicher Entscheidungsspielraum, welcher auch die langjährige Ausgabep Praxis durchbricht. Für die Beurteilung scheint der Berücksichtigung der bisherigen Ausgaben sinnvoll:

Übersicht Aufwandsentwicklung Konto 615X (Unterhalt Gemeindestrassen):

	Aufwand 615X	Nachtragskredit	Totalaufwand
Rechnung Jahr 2020:	Fr. 200'983.06		
Rechnung Jahr 2021:	Fr. 238'407.36		
Rechnung Jahr 2022:	Fr. 166'557.70		
Budget Jahr 2023:	Fr. 225'100.00	+ Fr. 125'445	= Fr. 350'545

Die Aufwände für den Unterhalt der Gemeindestrassen bewegten sich im groben Schnitt um Fr. 200'000/Jahr. Würde der Gemeinderat im Jahr 2023 in Eigenregie das entsprechende Budget/Aufwand auf Fr. 350'545 steigern und als absolut gebunden bezeichnen, so könnte dies in direktdemokratischer Hinsicht zurecht als fragwürdig bezeichnet werden. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass dieser Nachtragskredit im Rahmen einer Budgetergänzung als eigenständiges Geschäft behandelt werden soll, damit dies breit abgestützt verabschiedet werden kann und dadurch eine möglichst direktdemokratische Legitimation vorliegt⁹. In Zukunft (ab Budget 2024¹⁰) werden die erhöhten Ausgaben voraussichtlich bereits im beantragten Budget an die Gemeindeversammlung berücksichtigt sein (sofern dieser Nachtragskredit angenommen wird). Beim vorliegenden Geschäft geht es jedoch nur um das Jahr 2023 und explizit um keine wiederkehrenden Kosten.

⁹ Dies betrifft selbst die Fr. 43'000, die eigentlich nur umgebucht werden und schon mal unter einem anderen Konto bewilligt wurden. Grund: Vereinfachung.

¹⁰ Ob die voraussichtlichen Budgeterhöhungen dort im Konto 6150.3010.00 vermehrt auch als Lohn (z.B. durch die Anstellung eines eigenen Werkhofmitarbeiters) anstatt 6150.3141.40 auftauchen wird, ist zurzeit noch unklar und wird im Rahmen der Budgetierung 2024 festgelegt.

Diskussion

Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) lauten auf Genehmigung. Die RPK hat keine weiteren Bemerkungen.

Gemeindepräsident Etienne Linggi gibt der Versammlung das Wort. Aus der Versammlung wird das Wort von Frau Marienne Sharif-Abadi-Abrecht ergriffen. Sie wollte wissen, ob schon konkrete Projekte für den Nachtragskredit bestehen und was mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln angefangen wird. GP Etienne Linggi zeigte daraufhin eine Folie mit den geplanten Sanierungsmassnahmen. Roland Meier wollte sodann noch weisen, ob die Gelder auch für Waldstrassen verwendet werden können. Dies musste von GP Etienne Linggi und GS Adrian Wild verneint werden, da diese unter einem anderen Konto (HRM2) laufen und deshalb nicht von den neuen Strassensubventionen direkt profitieren, das Budget für die Waldstrassen bewege sich jährlich zwischen Fr. 10'000 – 15'000.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Nachtragskredit im Rahmen einer Budgetergänzung für das Einzelkonto 6150.3141.40 (Belagsarbeiten, Entwässerung) von Fr. 125'445, wird einstimmig bewilligt.
2. Mitteilung an:
 - 2.1 RPK Bachs, Stephan Hischier, Dorfstrasse 9, 8164 Bachs
 - 2.2 Finanzvorstand GP Etienne Linggi
 - 4.3 Finanzverwaltung Bachs
 - 4.4 Akten

- 12 A1.2 Gemeindeversammlungen
A1.2.2 Einzelne Gemeindeversammlungen

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es wurden keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes fristgerecht eingereicht.

--

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Etienne Linggi die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall. Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 3 des beleuchtenden Berichts, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Er bittet die Protokollführerin der Primarschulgemeinde das Protokoll am Freitagmorgen auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21.45 Uhr.

Für richtig abgefasstes Protokoll:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Etienne Linggi

Der Schreiber:



Adrian Wild

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Protokoll (§ 6 GG)

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Nach der Niederschrift des Protokolls ist dieses zu genehmigen. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf als Aufsichtsbehörde verlangt werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Allgemeine Informationen

Neubau Gmeindhusweg 3 (durch GR Ulrich Schütz)

Wärmeverbund (durch GR Martin Hauser)

Behindertengerechte Bushaltestation Dorfstr. (durch GR Martin Hauser)

Massnahmeplan Naturgefahren / Hochwasserschutz (durch GR Martin Hauser)

Wärmeverbund (Altbachs, Neubachs, durch GR Martin Hauser)

Umfrage Druck/Print beleuchtender Bericht GV (durch GP Etienne Linggi)